

# GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



## **SATZUNG der Gemeinde Appel zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010, in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Appel in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ziele**

Die in § 2 bezeichneten Objekte werden in dem dort bezeichneten Bereich zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- 1) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist wie folgt umgrenzt:  
Im Norden einschließlich des Straßenkörpers „Podendorfer Weg“ bis „Haferstücke“.  
Im Westen der Weg „Haferstücke“, fortlaufend der westlichen Grundstücksgrenzen des Wohngebiets „Am Stubbenberg“ sowie die nördlichen und westlichen Grenzen des Wohngebiets „Am Osterberg“  
Im Süden schließt das Gebiet mit dem Straßenkörper „Am Osterberg“ ab.  
Im Osten wird das Gebiet bis einschließlich des Straßenkörpers der K 31 begrenzt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte. Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Geschützt sind Eichen und Buchen mit einem Stammumfang von 100cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen (bis maximal dreistämmig) ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
- 3) Ausgenommen sind alle Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz.

# GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



## § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Belebung und Gliederung des Ortsbildes, die Verbesserung des Kleinklimas, die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft durch die Erhaltung der geschützten Objekte und der Beitrag der Objekte zum Naturhaushalt.

## § 4 Verbote

1) Verboten ist:

- 1) Geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- 2) Störungen zu verursachen im Wurzelbereich, unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere durch:
  - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt) oder Verdichtungen der Oberfläche im Traufbereich der Bäume.
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) und Aufschüttungen.
  - c) Lagern und Anschüttungen von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen.
  - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen.
  - e) Anwendung von Chemikalien.
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Traufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
  - g) Anbringen von Befestigungen und Verankerungen, die zu einer Schädigung der Bäume führen.
- 2) Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine erhebliche Schädigung der Bäume getroffen worden ist.
- 3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum verhindern.

# GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



## § 5

### Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum oder Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen, dringend erforderlich ist.
  
- 2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
  
- 3) Für Maßnahmen innerhalb von Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken
  - a) der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
  - b) des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
  - c) der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und der Entsorgung,
  - d) der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost (Telekom)dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind sowie für Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen im Schutzbereich von elektrischen Freileitungen oder Vermessungsarbeiten nach Niedersächsischem Gesetz über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster vom 02.07.1985, die Teil öffentlich rechtlicher Verfahren sind, können Erlaubnisse erteilt werden, wenn dadurch der Schutzzweck der Satzung nicht beeinträchtigt wird. Diese Erlaubnisse sind widerruflich oder befristet zu erteilen.
  
- 4) Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

# GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



## § 6

### Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines amtlichen Lageplans, in dem der Standort, Art und Höhe, der Stammumfang, sowie die übrigen auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, Abs. 1 eingetragen sind, zu beantragen.  
Von der Vorlage des Lageplans kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Skizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, sowie die in Satz 1 genannten Kriterien ausreichend dargestellt sind
- 2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- 3) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, bleibt § 31 Baugesetzbuch unberührt.

## § 7

### Schutz im Baugenehmigungsverfahren

- 1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- 2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 5 dem Bauantrag beizufügen.

## § 8

### Folgenbeseitigung

- 1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume angemessen durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

# GEMEINDE APPEL

Landkreis Harburg



- 2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für eine Handlung im Sinne des § 6, Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er sie zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreift.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10, Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt,
- b) eine Anzeige nach § 5, Abs. 4 unterlässt,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
- d) seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu **€ 5.000.-** (fünftausend) geahndet werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 26.02.1998 außer Kraft.

Appel, den 02.07.2014

.....  
Der Bürgermeister